

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Landringhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Landringhausen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen im Ortsteil Landringhausen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
5. Gerichtsstand ist Wennigsen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereines ist die Heimatpflege des Dorfes Landringhausen und die Instandhaltung der dörflichen Gegebenheiten. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Anpflanzungen innerhalb der Ortschaft, Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, z.B. Grünanlagen, Bepflanzungskübel, Kriegerdenkmal, Pflege und Instandhaltung vom Informationszentrum und von historischen Gebäudeteilen.
2. Der Verein vertritt demokratische Grundsätze und ist parteipolitisch sowie ethnisch neutral.
3. Alle Aufgaben in der AG-Landringhausen können sowohl von Frauen als auch Männern durchgeführt werden. Alle in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Amtsangaben sind deshalb geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Barsinghausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt Mitglieder:
 - a. erwachsene Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Juristische Personen

Mitglieder als juristische Personen sind die beigetretenen Vereine, bzw. Organisationen.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme deines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung - der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung.
 - c. unehrenhafter Handlungen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Begründungen zu versehen und mittels Übergabebescreiben bekannt zu geben. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und durch Aushang zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 5 Monaten des Kalenderjahres statt.
5. Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- e. Wahlen
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
 7. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands leiten die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 8. Anträge können von den Mitgliedern des Vereins gestellt werden.
 9. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen. Spätere Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihnen mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.
 10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a. wenn die Interessen des Vereines es erfordern, auf Beschluss des Vorstands
 - b. wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert

Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzende/n
 - einem oder zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - dem/der Schatzmeister/in
 - den Beisitzern, die von den beigetretenen Vereinen / Organisationen als Vertreter vorgeschlagen werden.
(pro angeschlossenem Verein / Organisation ein Beisitzer), sowie weiteren Beisitzern, die aus der Versammlung vorgeschlagen werden.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, der/die stellvertretende Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
3. Wählbar sind alle erwachsenen Mitglieder des Vereins.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Wahlen

1. Gewählt werden:
von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung

- der Vorsitzende
 - ein oder zwei. stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - als Beisitzer,
 - die von den Vereinen/ Organisationen vorgeschlagenen Vertreter,
 - und die aus dem Kreis der natürlichen Mitglieder vorgeschlagenen Personen.
2. Zwei Kassenprüfer; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 3. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstands während der Amtszeit kann sich der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 10 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Abstimmungen verlangt wird.
4. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Der Kassenprüfungsbericht ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Dieser Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von 4/5 die erschienenen Mitglieder geändert werden.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und ähnliches selbst vorzunehmen, wenn das Amtsgericht oder das Finanzamt diese fordern.

§ 13 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am **9. Juni 2011** beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: